Die sich jagenden Verbrechen gegen die Menschenrechte

Ein Müsterchen

Edmund Schönenberger
Urbauer und Anwalt
edmund@mts.rs
http://edmund.ch

---

15. September 2020

Dept. Gesundheit und Soziales
Kanton Aargau
per dgs@ag.ch

In **eigener Sache** erhebe ich **Beschwerde** gegen die **Klinik für Forensische Psychiatrie Königsfelden** und verlange gestützt auf Art. 13 EMKR die Feststellung, dass mein Menschenrecht auf Briefverkehr gemäss Art. 8 EMRK wiederholt gebrochen worden ist.

Begründung:

1. Gemäss § 8 VRG ist die Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen und die Beschwerde gegebenenfalls an die zuständige Behörde weiterzuleiten.
2. Am 27. August 2020 habe ich via Mail verlangt, dass dem sich in einer Massnahme in der Forensik Königsfelden befindlichen M. C. meine beiliegende Publikation ausgehändigt wird. Gemäss heutigem Telefon mit ihm ist sie ihm bis jetzt nicht ausgehändigt worden.
3. Am 12. September 2020 habe ich M. C. das beiliegende Vollmachtsformular gemailt. Es ist ihm ebenfalls nicht ausgehändigt worden.
4. M. C. hat mir erklärt, dass er mir einen Brief habe schicken wollen, dass ihm das jedoch nicht gestattet worden ist. Dadurch ist mein Menschenrecht auf Briefverkehr als Empfänger gebrochen worden.
5. Selbst wenn ihm meine Mail-Post nachträglich übergeben wird, ist durch die zeitliche Verzögerung mein Menschenrecht gebrochen worden.

   Die Rechtslage ergibt sich aus dem beiliegenden EGMR-Entscheid.

   3 Beilagen

RA Edmund Schönenberger

KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Generalsekretariat

Roger Lehner lic. iur. Rechtsanwalt
Leiter Rechtsdienst
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 29 17
Telefon zentral 062 835 46 87
Fax 062 835 29 09
roger.lehner@ag.ch
www.ag.ch/dgs

Herr
Edmund Schönenberger
Katzenrütistrasse 89
8153 Rümlang

Aarau, 17. September 2020

Edmund Schönenberger, Rümlang; Aufsichtsanzeige vom 15.09.2020 gegen die Psychiatrische Dienste Aargau AG betreffend Edmund Schönenberger, Recht auf Korrespondenz gemäss Art. 8 EMRK

Sehr geehrte Damen und Herren

Die eingangs erwähnte Aufsichtsanzeige an das Departement Gesundheit und Soziales wird innerhalb des Departements durch den Rechtsdienst instruiert.

Gemäss § 38 Abs. 1 VRPG kann jede Person jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen gegen Behörden und deren Mitarbeitende erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Der anzeigenden Person stehen keine Parteirechte zu. Sie hat Anspruch auf Beantwortung, wenn sie nicht missbräuchlich handelt (Abs. 2). Erweist sich die Anzeige als leichtfertig oder böswillig, können den Anzeigenden Kosten auferlegt werden (Abs. 3).

Demgemäss ergehen die folgenden Instruktionsanordnungen:

1. Zustellung der Beschwerde an die Psychiatrischen Dienste Aargau AG mit der Bitte, dazu bis am 9. Oktober 2020 Stellung zu nehmen und die sachdienlichen Vorakten einzureichen.
2. Mitteilung an den Aufsichtsanzeiger zur Kenntnisnahme.
3. Weitere Instruktionsanordnungen bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse

Roger Lehner
Leiter Rechtsdienst

Geht an

- Psychiatrische Dienste Aargau AG, Zürcherstrasse 241, 5201 Brugg (mit Beilage, A-Post+)
- Herr Edmund Schönenberger, Katzenrütistrasse 89, 8153 Rümlang (zur Kenntnisnahme, A-Post+)

Edmund Schönenberger
Urbauer und Anwalt
edmund@mts.rs
http://edmund.ch

---

26. September 2020

Dept. Gesundheit und Soziales
Kanton Aargau
per dgs@ag.ch

In **eigener Sache** gegen die **Klinik für Forensische Psychiatrie Königsfelden** betr. Art. 8 und Art. 13 EMRK meint ein gewisser lic.iur. Rechtsanwalt **Roger Lehner** mich als Person ohne Parteirechte abwimmeln zu können.

Vorab: Die klassische Tätigkeit eines zum Rechtsanwalt Berufenen besteht darin, die Schwachen gegen die Starken zu verteidigen. Wer sich als Rechtsanwalt auf die Seite der Macht schlägt, ist für mich kein Rechtsanwalt, sondern ein Mensch, dem diese spezielle Verve abgeht und welcher es vorzieht, als Staatsangestellter zusammen mit den diesen Gestalten inhärenten notorisch primitiven Machtgefühlen gegen das Volk zu ziehen.

Zur Sache: Art. 13 EMRK garantiert das Menschenrecht auf eine **wirksame** Beschwerde. Mich *in casu* ohne Parteirechte abzuspeisen, stellte ein Verbrechen gegen dieses Menschenrecht dar. Diesem hier sich aufspielenden Rechtsanwalt geht die Fähigkeit zu differenzieren ab. Dass der Staat disziplinarisch gegen die an der Front tätigen Verbrecher vorzugehen hat, ist das eine, eine Beschwerde gegen den Staat selbst, welcher solche Verbrecher beschäftigt und deckt das andere.

Im aktenkundigen EGMR bin ich nicht gegen diesen dämlichen Bezirksanwalt, welcher damals meine Post nicht durchlassen wollte, zu Felde gezogen, sondern gegen dieses Gebilde, welches ich heute nur noch als plutokratischen Schurkenstaat abbuche (Beilage 1).

Das Verbrechen gegen Art. 13 EMRK ist noch nicht perfekt, jedoch beabsichtigt, was aufsichtsrechtlich relevant ist, weshalb eine Kopie dieser Eingabe an den Regierungsrat AG geht, um seinen Agenten an der Front zu massregeln. In diesem Verfahren will ich keine Parteirechte – ich bin ja nicht naiv. Der weise Volksmund bringt es mit einem Satz auf den Punkt: **Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus**.

Das Verbrechen gegen Art. 8 EMRK ist perfekt. Am 14. November 1996 habe ich um 8.40 Uhr mit einer in der psych. Anstalt Oberwil zwangspsychiatrisierten Klientin sprechen wollen, bin jedoch nicht verbunden worden. Obwohl ich sie dann rund zwei Stunden später erreichen konnte, hat der RR ZG mit Entscheid vom 19. Juni 1999 festgestellt, dass mein in Art. 10 EMRK verankertes Menschenrecht auf Kommunikation gebrochen worden ist (Beilage 2).

Telefonische Verbindungen mit dem massnahmenbetroffenen M. C. sind möglich. Selbstverständlich habe ich ihn, als die Opposition gegen meine Post absehbar wurde, gefragt, ob er sich meiner Beschwerde anschliessen wolle, was er klar bejahte.

In einem heutigen Telefongespräch habe ich ihn gefragt, ob mit ihm über die Verhinderung meiner Post gesprochen worden ist. Die Antwort:

„Ja, sie hend mer gseit, es würd mir nit vil bringe, wenn ich mit Ihne zämmeschaffe."
BO: der Unterzeichnende als Zeuge

Das ist nun eben genau dieses infame und verbrecherische Verhalten, welches an dieser Frontlinie zwischen Staat und den zu Untertanen degradierten „BürgerInnen" herrscht. Aus x-tausend Schilderungen kenne ich das gängige Modell in- und auswendig. Wer sich wie ein dressierter Hund den Massnahmen unterzieht, dem wird irgendwann gnädig das Tor geöffnet. Die Widerspenstigen bleiben im Extremfall *ad calendas graecas* verlocht.

Ich habe M. C. gefragt, ob er jedenfalls mir, auch wenn er sich der Beschwerde nicht anschliesse, das Recht zugestehe, mich zu beschweren. Das hat er klar mit JA beantwortet.

Falls sich die Verantwortlichen sperren, soll der Vorfall jedenfalls der **Aufklärung** dienen.

Sein eigener Souverän

RA Edmund Schönenberger

veröffentlicht! FB

2 Beilagen

c.c. M. C.
RR AG

****

Antwort an den Rechtsdienst@ag.ch

You wrote: *Ich bitte Sie daher, in dieser Angelegenheit keine Eingaben mehr an den Rechtsdienst des Regierungsrats zu senden. Diese würden mangels Zuständigkeit nicht mehr beantwortet.*

§ 8 VRPG

Zuständigkeit
a) Prüfung, Überweisung *****

1 Jede Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

2 Die Behörde, die ihre Zuständigkeit verneint, überweist die Sache **unter Mitteilung an die Parteien** unverzüglich derjenigen Behörde, die sie als zuständig erachtet

Ich weiss – Makulatur – genauso wie die EMRK.

Schämt Euch alle!

RA Edmund Schönenberger

veröffentlicht! FB

Subject: AW: Kopie für mich: RA Edmund Schönenberger gegen Forensik Königsfelden betr. Art. 8 EMRK (Secured by IncaMail)
Date: Thu Oct 01 08:43:53 UTC 2020
From: Rechtsdienst@ag.ch
To: =?utf-8?B?RWRtdW5kIFNjaMO2bmVuYmVyZ2Vy?= <demokratiebetrug@bluewin.ch>;

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Ihre Eingabe an das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), welche Sie als Kopie auch an den Rechtsdienst des Regierungsrats gesandt haben, wird beim Departement DGS bearbeitet. Ich bitte Sie daher, in dieser Angelegenheit keine Eingaben mehr an den Rechtsdienst des Regierungsrats zu senden. Diese würden mangels Zuständigkeit nicht mehr beantwortet. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Georg Bütikofer

___

KANTON AARGAU
Staatskanzlei

Georg Bütikofer, lic.iur.
Leiter Stv.
Rechtsdienst des Regierungsrats
Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 12 22
Telefon zentral 062 835 12 20
georg.buetikofer@ag.ch
www.ag.ch/sk

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Edmund Schönenberger <demokratiebetrug@bluewin.ch>
Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2020 09:48
An: ORG-SK-RDRR-Rechtsdienst des Regierungsrats <Rechtsdienst@ag.ch>
Betreff: WG: Kopie für mich: RA Edmund Schönenberger gegen Forensik Königsfelden betr. Art. 8 EMRK (Secured by IncaMail)

Und hier noch mit hundskommunem Mail...

RA Edmund Schönenberger

Subject: Kopie für mich: RA Edmund Schönenberger gegen Forensik Königsfelden betr. Art. 8 EMRK (Secured by IncaMail)
Date: Thu Oct 01 07:32:38 UTC 2020
From: info@psychex.org
To: rechtsdienst.rr@ag.ch;

Gemäss untenstehender Meldung von Incamail wurde die Sendung bis jetzt nicht abgeholt. Wie bei Sendungen von Gerichten, welche nicht abgeholt werden, wird die Sendung hier noch mit normaler Post geschickt, wonach sie als gültig zugestellt gilt.

Sehr geehrte/r Herr Edmund Schönenberger

Betreffend Ihrer unten stehenden, als Einschreiben gesendeten IncaMail-Nachricht möchten wir Sie darüber informieren, dass der Empfänger die Nachricht bisher nicht geöffnet hat. Sollte er dies nicht bis 3. Oktober 2020 12:31:52 MESZ tun, wird diese verfallen und er wird sie nicht mehr öffnen können.

Betrifft folgende IncaMail-Nachricht:
Betreff: RA Edmund Schönenberger gegen Forensik Königsfelden betr. Art. 8 EMRK etc. [eGov-R] (Secured by IncaMail)
Gesendet am: 26. September 2020 12:31:52 MESZ
Betroffene/r Empfänger/in: rechtsdienst.rr@ag.ch
Message-ID: 73aefe18-f645-4a85-97a8-40cc13f43d05

Ihre SwissPost

****

Mail vom 8. Oktober 2020 an 'rechtsdienst@ag.ch'; 'roger.lehner@ag.ch'; 'rechtsdienst.rr@ag.ch'

Art. 29 BV:

[1] Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

Der Staat räumt den Parteien Fristen von 30 Tagen ein, um seine Entscheide anzufechten.

Wenn er diese Frist für gerechtfertigt hält, folgt daraus als Selbstverständlichkeit, dass auch der Staat sich an gleiche Fristen zu halten hat, wie sie seinem Souverän – dem Volk – zustehen.

Entsprechend räume ich hiermit den Instanzen eine **Frist von 30 Tagen** ein, um meine rubr. Beschwerde zu behandeln.

Nach unbenütztem Ablauf setze ich mit einer Beschwerde wegen Rechtsverweigerung fort, wobei ich das Verbrechen gegen mein Menschenrecht auf eine **wirksame** Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK in den weiteren Katalog aufnehmen werde.

RA Edmund Schönenberger

Veröffentlicht!

PDAG

Für Ihre psychische Gesundheit

EINSCHREIBEN
Departement Gesundheit und Soziales
Generalsekretariat/Rechtsdienst
Bachstrasse 15
5001 Aarau

DGS eingegangen
09. Okt. 2020
Rechtsdienst

Windisch, 08. Oktober 2020/rkrz

Stellungnahme zur Aufsichtsanzeige vom 15. September 2020 durch Edmund Schönenberger gegen die Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG)

Sehr geehrter Herr Lehner
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. September haben Sie die Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG) über die Aufsichtsanzeige durch Edmund Schönenberger vom 15. September 2020 in Kenntnis gesetzt und der PDAG das rechtliche Gehör mit Frist bis zum 09. Oktober 2020 gewährt. Mit vorliegendem Schreiben kommt die PDAG dieser Aufforderung innert gesetzter Frist nach.

Der Beschwerdeführer moniert, dass M C , Massnahmenpatient (gem. Art. 59ff. StGB) der Klinik für Forensische Psychiatrie (KFP) der PDAG eine Publikation des Beschwerdeführers sowie eine Anwaltsvollmacht nicht ausgehändigt worden seien. Vorliegend hat die KFP tatsächlich darauf verzichtet die Publikation dem Patienten auszuhändigen. Explizit die Aushändigung der Publikation „Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie" hätte der aufgebauten und noch weiterzuentwickelnden Compliance beim Patienten sehr geschadet und wäre damit gerade dem Massnahmenziel zuwidergelaufen. Die KFP konnte es – gerade auch aus ihrer Fürsorge- und ärztlichen Sorgfaltspflicht heraus – nicht verantworten, den Patienten durch die Aushändigung der Publikation zu destabilisieren und ihn in seinen erzielten Fortschritten zurückzuwerfen. Bei einer Aushändigung hätte aber mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem solchen negativen Einfluss auf den Patienten bei der Behandlung ausgegangen werden müssen. Im Wissen, dass der Patient anwaltlich bereits vertreten wird, wurde auch darauf verzichtet, die Anwaltsvollmacht weiterzuleiten.

Psychiatrische Dienste Aargau AG
Rechtsdienst
Königsfelderstrasse 1 | 5210 Windisch | T 056 462 22 32 | rechtsdienst@pdag.ch | www.pdag.ch

PDAG – Lehrspital der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

PDAG
Für Ihre psychische Gesundheit

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Psychiatrische Dienste Aargau AG

Dr. med. Peter Wermuth
Klinikleiter und Chefarzt KFP

lic. iur. Raphael Krawietz, LL.M.
Leiter Rechtsdienst

Kopie dieses Schreibens geht an
CEO PDAG

KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Generalsekretariat

Stephan Campi
Generalsekretär
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 29 03
Telefon zentral 062 835 29 05
Fax 062 835 29 09
roger.lehner@ag.ch
www.ag.ch/dgs

Adressaten
gemäss Verteiler

Aarau, 14. Oktober 2020

Edmund Schönenberger, Rümlang; Eingabe vom 15.9.2020 gegen die Psychiatrischen Dienste Aargau AG betreffend Edmund Schönenberger, Recht auf Korrespondenz gemäss Art. 8 EMRK

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Instruktionsschreiben des Departements Gesundheit und Soziales vom 17. September 2020 hat die Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG) am 8. Oktober 2020 eine Stellungnahme erstattet. Edmund Schönenberger hat am 26. September 2020 unaufgefordert eine weitere Eingabe eingereicht.

Demgemäss ergehen die folgenden Instruktionsanordnungen:

1. Zustellung der Stellungnahme der PDAG an Edmund Schönenberger zur Kenntnisnahme.
2. Zustellung der Eingabe von Edmund Schönenberger an die PDAG zur Kenntnisnahme.
3. Der Schriftenwechsel ist damit abgeschlossen. Die Eingaben von Edmund Schönenberger werden – allfällige notwendige weitere Abklärungen vorbehalten – in absehbarer Zeit beantwortet.

Freundliche Grüsse

S. Campi

Stephan Campi
Generalsekretär

Geht an

- Herr Edmund Schönenberger, Katzenrütistrasse 89, 8153 Rümlang (mit Beilage; A-Post+)
- Psychiatrische Dienste Aargau AG, Zürcherstrasse 241, 5201 Brugg (mit Beilage)

Dieses Mail geht an

Psychiatrisch Dienste Aargau AG

Dr. med. Peter Wermuth
Klinikleiter und Chefarzt KFP
Mitglied der Geschäftsleitung

lic. iur Raphael Krawietz, LL.M.
Leiter Rechtsdienst

In einem Schreiben der obgenannten Dr. med. Peter Wermuth und lic.iur. Raphael Krawietz vom 25. Febr. 2021 haben die Beiden was folgt geäussert:

> zitierten Urteil des Bundesgerichts besteht für den Beschwerdeführer ein Berufsausübungsverbot. Nach Wissen der PDAG und gemäss dem

Aus dem beiliegenden Schreiben des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12.April 2021, in welchem ich korrekt als Rechtsanwalt angesprochen werde, geht hervor, dass diese Behauptung völlig falsch und damit ehrverletzend ist.

Art. 173 StGB

> **Art. 173**[120]
>
> 1. Ehrverletzungen. Üble Nachrede
>
> 1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,
>
> wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,
>
> wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen[121] bestraft.

Ich setze den Obgenannten eine **Frist von drei Tagen**, die Behauptung zurück zu nehmen und sich bei mir zu entschuldigen. Sollten sie sich weigern, ist davon auszugehen, dass sie weiterhin auf ihrer Version beharren, dass nach ihrem Wissen für mich ein Berufsverbot besteht.

Diesfalls werde ich Strafantrag wegen Ehrverletzung bei der zuständigen Behörde stellen.

Wie meiner Eingabe vom 16. Oktober 2020 zu entnehmen ist, haben sich die Verantwortlichen neben der verweigerten Übergabe des Vollmachtsformulars an M. C. auch noch eines Verbrechens gegen mein in Art. 10 EMRK verankertes Menschenrecht auf Meinungsäusserungsfreiheit zuschulden kommen lassen, weil sie ihm meine schon seit 2012 veröffentlichte „Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie“ vorenthalten haben. Meiner Feststellung, wonach ich diese Beschwerde an sämtliche Haftprüfungsrichter der Schweiz wie auch an die jeweils involvierten KlientInnen geschickt habe, füge ich hier noch eine Bestätigung der Plattform Academia an. Dort habe ich meine Fundamentalkritik unter dem Pseudonym Edomus Weise publiziert. Dass meine Analyse in anderen Veröffentlichungen derart häufig erwähnt wird, ist flagranter Beweis genug, dass sie wohl fundiert ist.

RA Edmund Schönenberger

ACADEMIA

Dear Edomus,

Congratulations on your 2650th Mention!

We recently found 3 open-access papers mentioning “Weise, E”.

View your Mentions ▸

This is not me

580 California St., Suite 400, San Francisco, CA, 94104

Unsubscribe Privacy Policy Terms of Service

© 2021 Academia

Beilage erwähnt

Veröffentlicht!

PDAG

Für Ihre psychische Gesundheit

Herr Rechtsanwalt
lic.iur. Edmund Schönenberger
Katzenrütistrasse 89
8153 Rümlang

Windisch, 15. April 2021/

Ihr E-Mail vom 14. April 2021

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Wir beziehen uns hiermit auf Ihr E-Mail vom 14. April 2021 und die beigelegte Bestätigung des Obergerichts des Kantons Zürich der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte vom 12. April 2021. Diese hält fest, dass Sie über ein Anwaltspatent des Kantons Zürich, Schweiz, verfügen. Mittlerweile erfolgte eine Löschung im Anwaltsregister.

In unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2021 an das Departement Gesundheit und Soziales betreffend Ihre Eingabe vom 15. September 2020 gegen die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) stützten wir uns im zweitletzten Absatz auf das Bundesgerichtsurteil vom 6. November 2017 (5A 880/2017 E. 2 *[„früherer Rechtsanwalt mit Berufsverbot"]*) und hielten Folgendes fest:

„Nach Wissen der PDAG und gemäss dem zitierten Urteil des Bundesgerichts besteht für den Beschwerdeführer ein Berufsausübungsverbot."

Wir präzisieren unsere Stellungnahme dahingehend, dass gemäss dem zitierten Bundesgerichtsurteil vom 6. November 2017 (5A 880/2017) *„zu einem früheren Zeitpunkt ein Berufsausübungsverbot bestanden habe"*. Wir bedauern, dass wir die Erwägung des Bundesgerichts falsch ausgelegt haben und dies in der Folge unpräzise in unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2021 festgehalten wurde.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Psychiatrische Dienste Aargau AG
Rechtsdienst
Königsfelderstrasse 1 | 5210 Windisch | T 056 462 22 32 | rechtsdienst@pdag.ch | www.pdag.ch

PDAG

Für Ihre psychische Gesundheit

Freundliche Grüsse

Psychiatrische Dienste Aargau AG

Dr. med. Peter Wermuth
Klinikleiter und Chefarzt KFP

lic.iur. Raphael Krawietz, LL.M.
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:
- E-Mail vom 14. April 2021 von Edmund Schönenberger an Rechtsdienst PDAG
- Bundesgerichtsurteil vom 6. November 2017 (5A 880/2017)

Kopie an:
- Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Von: Edmund Schönenberger [mailto:demokratiebetrug@bluewin.ch]
Gesendet: Donnerstag, 15. April 2021 15:11
An: 'Rechtsdienst' <rechtsdienst@pdag.ch>
Cc: 'roger.lehner@ag.ch' <roger.lehner@ag.ch>
Betreff: AW: E-Mail vom 14. April 2021 / Antwortschreiben

Diese Erklärung genügt mir, um von einem Ehrverletzungsverfahren Abstand zu nehmen.

Offen bleiben die EMRK-Verletzungen.

Ein früheres und übrigens viereinhalb Jahrzehnte zurückliegendes Berufsverbot legitimiert diese keineswegs: Mit der Sanktion sind der Staat und ich quitt. Damit gibt es auch nicht das Geringste mehr für die gerügten Verletzungen her. Das Vollmachtsformular und meine Analyse hätten M. C. übergeben und es hätte ihm erlaubt werden müssen, mir einen Brief zu schreiben.

Das ist sonnenklar.

In den 70-Jahren des letzten Jahrhunderts wurde gegen uns vier Verteidiger von zwei RAF-Mitgliedern ein Berufsverbot ausgesprochen, weil wir die Haftbedingungen als Folter qualifiziert hatten: Unsere Klienten wurden totalisoliert: Rein kam das Essen, raus die Exkremente und sonst rein gar nichts. 24 Stunden brannte das Licht, 24 Stunden lief die Fernsehkamera. Die Folterbeschwerde landete vor der damals dem EGMR noch vorgeschalteten Menschenrechtskommission, **welche sie zuliess**. Danach wurde sie jedoch vom Ministerkomitee abgewürgt. Von den zwölf Ministern teilten immerhin 5 unser Verdikt.

Dass der Staat sich mir gegenüber auch total verrannt hat, geht aus dem letzten gegen mich angestrengten Berufsverbotsverfahren hervor:

1999 wurden mir von der Zürcher Justiz drei Monate aufgebrummt.

Aber Ohalätz: nach einem Entscheid des Bundesgerichts fiel es wie ein Kartenhaus in sich zusammen:

http://edmund.ch/mf.html

Mir kann man nichts mehr vormachen…

RA Edmund Schönenberger

Der Entscheid des Departementes Gesundheit und Soziales AG

Beschwerde an den Regierungsrat AG

Mit prohibitiven Kostenvorschüssen versuchen diese unseligen Gestalten Beschwerden abzustechen.

Wie in der Beschwerde ausgeführt: Geld ist kein Ferment für ein sinnvolles Leben.

Geld bringt Unglück – schieben wir es mit Vergnügen in die Kasse des plutokratischen Schurkenstaates. ☺

Bahn frei also, damit sich seine Lakaien erneut entlarven können!!!

KANTON AARGAU

STAATSKANZLEI
Rechtsdienst des Regierungsrats

Erika Diane Frey, Dr. iur.
Juristische Mitarbeiterin
Regierungsgebäude, 5001 Aarau
062 835 12 32

An verschiedene
Empfängerinnen und Empfänger

17. Juni 2021 / Kontr. Nr. SKRD.21.245 Ef/kg (bitte in allen Korrespondenzen angeben)

Edmund Schönenberger, Rümlang; Beschwerde vom 13. Juni 2021 gegen den Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales (Generalsekretariat) vom 27. Mai 2021 betreffend Recht auf Achtung der Korrespondenz und auf ein wirksames Beschwerdeverfahren gem. Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und Art. 13 EMRK

Im vom regierungsrätlichen Rechtsdienst zuhanden des Regierungsrats behandelten Beschwerdeverfahren wird

verfügt:

1.

Der Beschwerdeführer hat innert einer grundsätzlich nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung einen Vorschuss für die Verfahrenskosten von

Fr. 1'800.–

gemäss beigelegter Rechnung zu bezahlen (§ 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007).

2.

Das Verfahren wird erst nach Eingang des Kostenvorschusses fortgeführt.

Wird auf die Leistung eines Kostenvorschusses verzichtet und innert der obgenannten Frist die Beschwerde schriftlich zurückgezogen, erfolgt eine kostenlose Abschreibung des Beschwerdeverfahrens.

i. V.

Bernhard Amstad, Fürsprecher
Sektionsleiter

Beilagen
- (1) Rechnung
- (2) Merkblatt über das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat

KANTON AARGAU

I/Kundennr. 110005331
I/Zeichen
I/Referenz

STAATSKANZLEI
Generalsekretariat

Controlling und Rechnungswesen
Regierungsgebäude, 5001 Aarau

MwSt-Nr. CHE-115.914.866 MWST
U/Zeichen Rechnungswesen Staatskanzlei
Telefon 062 835 13 69
Fax
E-Mail rechnungswesen.sk@ag.ch

Herr
Edmund Schönenberger
Katzenrütistrasse 89
8153 Rümlang

Aarau, 17.06.2021

Rechnung Nr. 500860925
41000117/1001

Pos.	Dienstleistung/Artikel	Menge	Preis/Einheit	Betrag CHF	MwSt*
10	Vorschuss Verfahrenskosten (§ 30 Abs. 1 VRPG) Kontr. Nr. SKRD.21.245 Ef/kg Beschwerde betreffend Recht auf Achtung der Korrespondenz und auf ein wirksames Beschwerdeverfahren gem. Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und Art. 13 EMRK	1 LE	1,800.00	1,800.00	0.0%
Total				**1,800.00**	

Zahlung bitte ausschliesslich mit beiliegendem Einzahlungsschein ausführen.

Vor der Einzahlung abzutrennen/A détacher avant le versement/Da staccare prima del versamento

Empfangsschein / Récépissé / Ricevuta

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per
Aargauische Kantonalbank
5001 Aarau

Zugunsten von / En faveur de / A favore di
Staatskanzlei
5001 Aarau

Konto / Compte / Conto 01-200020-9
CHF 1800 . 00

Einbezahlt von / Versé par / Versato da
80 01721 00120 21050 08609 25000
Herr
Edmund Schönenberger
Katzenrütistrasse 89
8153 Rümlang

Die Annahmestelle
L'office de dépôt
L'ufficio d'accettazione

Einzahlung Giro / **Versement Virement** / **Versamento Girata**

Einzahlung für / Versement pour / Versamento per
Aargauische Kantonalbank
5001 Aarau

Zugunsten von / En faveur de / A favore di
Staatskanzlei
5001 Aarau

Konto / Compte / Conto 01-200020-9
CHF 1800 . 00

609

Keine Mitteilungen anbringen
Pas de communications
Non aggiungete comunicazioni

BIGAG 2018

Referenz-Nr. / N° de référence / N° di riferimento
80 01721 00120 21050 08609 25000

Einbezahlt von / Versé par / Versato da
Herr
Edmund Schönenberger
Katzenrütistrasse 89
8153 Rümlang

442.05

0100001800005>800172100120210500860925000+ 012000209>

Entscheid RR AG

Beschwerde ans VG AG

Formaljurisprudenz wie im alten Rom

Antwort

VG AG usw.

Endlosschlaufe

Die Justiz galoppiert

Perpetuum mobile

Stellungnahme des RRAG

Replik

Entscheid Verwaltungsgericht AG